

Allgemeine Geschäftsbedingungen Perfect Way GmbH

1. Allgemein

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle getroffenen Vereinbarungen zwischen der Perfect Way GmbH und dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber), welchem Personal vermittelt wird. Mit der Auftragserteilung werden die vorliegenden Bedingungen anerkannt.

Perfect Way GmbH ist Inhaberin der Betriebsbewilligung nach Art. 2 und 12 AVG.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit werden in den nachfolgenden Geschäftsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, einzig in der männlichen Form angeführt. Gemeint sind jedoch die Personen beider Geschlechter.

2. Reihenfolge der auf den Vertrag anwendbaren Normen

Auf den Vertrag zwischen der Perfect Way GmbH und dem Auftraggeber sind die nachfolgenden Normen anwendbar. Bei Widersprüchen gehen die zuerst genannten Normen vor:

- Vertragsurkunde
- Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und alle damit zusammenhängenden Verordnungen, Weisungen, etc.
- Schweizerisches Obligationenrecht

3. Leistungsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Perfect Way GmbH das Mandat zur Personalsuche. Grundlage ist ein von der Perfect Way GmbH erstelltes Anforderungsprofil, welches sich aus den Angaben des Auftraggebers zusammensetzt. Es beinhaltet die Beschreibung der Tätigkeit sowie der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der zu suchenden Person (nachfolgend Kandidat).

Der Umfang der Leistungen der Perfect Way GmbH wird im Detail im Vermittlungsvertrag festgehalten.

4. Vermittlungsprovision

Die Vermittlungsprovision wird im Vermittlungsvertrag zwischen den Parteien geregelt.

Sämtliche Provisionen/Honorare/Einschreibengebühr, etc. verstehen sich exkl. 7.7% MwSt.

Bei Perfect Way GmbH hat der Kandidat keinerlei Gebühren zu entrichten, diese sind mit der Bezahlung der Vermittlungsprovision durch den Auftraggeber gedeckt.

5. Reisekosten

Alle anfallenden Reisekosten im Rahmen des Vermittlungsauftrages, wie z.B. für Vorstellungsgespräche zur Bewerbersuche, werden vom Auftraggeber übernommen.

6. Gesetzliche Bestimmungen/Anstellungsbedingungen

Es obliegt dem Auftraggeber, sich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen als Arbeitgeber zu informieren und sich an sämtliche gesetzliche Anforderungen zu halten.

Perfect Way GmbH wickelt die notwendigen Bewilligungsverfahren im Auftrag

des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sämtliche Angaben gegenüber den jeweiligen Stellen vollständig und richtig abzugeben. Weiter ist er dafür verantwortlich, sämtliche Vorschriften und Richtlinien zu beachten und die Bestimmungen des Kantons, in welchem die Arbeit ausgeführt wird, einzuhalten. Er hat die termingerechte Anmeldung bei der Gemeinde, der Sozialversicherungsanstalt und allenfalls der Quellensteuer zu beachten.

7. Kündigung des Auftrags und Einstellung nach Vertragsablauf

Ein Auftrag zur Vermittlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Rückerstattung der bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten oder geschuldeten Vermittlungsprovision/Honorar/Einschreibgebühr, etc. (auch pro rata temporis) ist ausgeschlossen.

Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von Perfect Way GmbH vorgeschlagenen Kandidaten nach der Kündigung des Auftrages zustande, so wird die Provision in voller Höhe fällig.

8. Datenschutz

Perfect Way GmbH verpflichtet sich, sämtliche Daten des Auftraggebers im Sinne der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung vertraulich zu behandeln und nur zum Zweck der Auftragserfüllung zu verwenden.

9. Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Perfect Way GmbH weitergeleiteten Bewerbungsunterlagen streng vertraulich zu behandeln. Sämtliche dem Auftraggeber weitergeleiteten Bewerbungsunterlagen bleiben bis zu einem Vertragsabschluss Eigentum der Perfect Way GmbH. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Direkte Referenzauskünfte dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten, resp. der Perfect Way GmbH erfolgen. Dossiers von Kandidaten, bei denen kein Vertrag zu Stande kommt, sind nach Vertragsabschluss mit einem Kandidaten oder nach Beendigung der Vermittlungsbemühungen innert 10 Tagen an die Perfect Way zu retournieren.

10. Haftung

Die Haftung der Perfect Way GmbH beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen ihrer Mitarbeiter beim Auftraggeber verursacht werden.

Perfect Way GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welche trotz sorgfältiger Vermittlungstätigkeit entstehen. Insbesondere haftet Perfect Way GmbH nicht für die ihrerseits dem Auftraggeber weitergegebenen Informationen, welche sie von Drittpersonen erhalten hat. Sie haftet nicht für Aussagen von vermittelten Kandidaten oder Aussagen von Personen, bei welchen eine Referenz über den Kandidaten eingeholt wird.

Die Dienstleistung der Perfect Way GmbH für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt im Falle des

Perfect Way

Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Perfect Way GmbH haftet nicht für Qualifikation, Eignung, Arbeitsbereitschaft oder Arbeitserfolg des Kandidaten und/oder für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Urkunden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Perfect Way GmbH, somit Brugg AG. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Perfect Way GmbH und dem Auftraggeber ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Brugg AG.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine darüberhinausgehende individuelle Vereinbarung zwischen Perfect Way GmbH und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommenden Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die vorliegenden AGB Regelungslücken enthalten sollten.

Brugg, 1. Oktober 2019